

Bestimmungen Bau- und Zonenreglement Art. 77 „Skisportzone“

Art. 77 Skisportzone

- a) Die Skisportzone umfasst die für die Ausübung des Skisportes geeigneten und entsprechend genutzten Gebiete. In diesen Zonen sind die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen gestattet, doch richten sich deren Bewilligungsverfahren nach der einschlägigen Spezialgesetzgebung. Die Skisportzone kann im Sommer landwirtschaftlich genutzt werden.
- Stations-/Kassagebäude und andere standortbedingte Gebäude (Garagen für Pistenfahrzeuge, Transformatorenstationen, Pumpstationen, Bergrestaurants, Beschneiungsanlagen, usw.) sind zwingend Gegenstand eigener Baubewilligungsverfahren. Dies gilt ebenfalls für Strassen und Geländeänderungen.
- b) Die technische Beschneigung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind einzuhalten.
- c) Zur Sicherung einer genügend grossen Durchfahrt für Skifahrer ist der Gemeinderat berechtigt, den Standort eines Gebäudes festzulegen.
- d) Zur Sicherung der Skipisten, bzw. Skipistenrückfahrten kann in einem begrenzten Gebiet verfügt werden, dass nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut werden kann. Über Grundstücke innerhalb der Skipisten kann die Gemeinde das Enteignungsverfahren einleiten.
- e) Weitere Bauten und Anlagen (Gebäude, Mauern, Böschungen, usw.), welche die Ausübung des Skisportes behindern, sind innerhalb der Skisportzone grundsätzlich nicht zulässig. Der Gemeinderat kann verfügen, dass Zäune oder bestehende Einfriedungen im Bereich von Skipisten vor der Wintersaison entfernt werden.
- f) Der Skisportzone wird aufgrund ihrer Nutzung und im Sinne der Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 43 die Empfindlichkeitsstufe (ES) III zugeordnet.

Gleichzeitig mit der Genehmigung von Art. 77 „Skisportzone“ werden die Bestimmungen von Art. 89 „Skipisten“ des Bau- und Zonenreglements der ehemaligen Gemeinde Gampel vom 10. April 2002 ausser Kraft gesetzt.

Von der Urversammlung genehmigt am: 17. Juli 2013	Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis
GEMEINDE Gampel-Bratsch	Vom Staatsrate genehmigt In der Sitzung vom 3. Juni 2015
 Der Präsident Konrad Martig	Siegelgebühr: Fr. 250.- Bestätigt: Der Staatskanzler: 
Der Schreiber Marco Volken	